

Satzung des Vereins "EnergieWende e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „EnergieWende“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Furtwangen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Freiburg eingetragen werden.
- (4) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung Energiewende von der bestehenden überwiegend atomar/fossilen Energieversorgung hin zu einer Energieversorgung mit 100% erneuerbaren Energien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Informationsarbeit für Mitglieder und Öffentlichkeit zur Förderung der Energiewende.
 - die Gründung einer Projekt-Gesellschaft zum Betrieb von Energieanlagen.
 - die Beteiligung an anderen Gesellschaften die Energieanlagen betreiben
 - den Handel mit Energie

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, sich im Sinne von § 2 für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
- (2) Juristische Personen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in den Verein wird erworben durch Eintritt und die Einzahlung einer Mindesteinlage von 250,- €.
- (4) Unabhängig von der Höhe der Einlage hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstößt oder zugesagte Einlagen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht einzahlt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- (4) Liegen von einem Mitglied keine gültigen Adressdaten mehr vor, so dass eine Einladung nicht zugestellt werden kann, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft vorschlagen. Die Entscheidung liegt bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Finanzen, Haftung

- (1) Einlagen sind nicht projektgebunden, haften als Eigenkapital, werden nicht verzinst und sind mit einjähriger Frist kündbar. Sie dienen dem Verein in der Anfangszeit auch zur Vorfinanzierung der Vereinsarbeit bis Ausschüttungen aus den investierten Einlagen eingehen. Einlagen eines vielfachen von 250,- € können in Teilbeträgen gekündigt oder erhöht werden.

- (2) Einlagen unterliegen einem Rückzahlvorbehalt und setzen voraus, dass in gleichem Umfang neue Einlagen gewonnen werden können.
- (3) Die persönliche Haftung ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.
- (4) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (5) Es gibt keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Verein finanziert sich über Ausschüttungen auf die eingesetzten Einlagen.
- (6) Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zur Haftungsbeschränkung ausgelagert an eine zu gründende EnergieWende-Gesellschaft, die das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinssatzung verwaltet, oder an andere Beteiligungsgesellschaften, die mit ihrem Geschäftszweck im Sinne des §2 Abs. 1 arbeiten.
- (7) Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.
- (8) Überschüsse werden vom Verein für Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Personen. Ihnen obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Als Vorstände können nur natürliche Personen gewählt werden, welche auch Vereinsmitglieder sind. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass für Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 2.000,- € nur zwei Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger(innen) gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Mail oder fernmündlich gefasst werden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss dessen Posten innerhalb von vier Wochen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit neu gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragsstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand der Einladung ist auch per Email möglich.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmberechtigt ist nur der persönlich Anwesende.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über :
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Projekte und Beteiligungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt einer der Vorstände.

§ 8 KassenprüferInnen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Kassenprüfer(innen), deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Finanzgeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 9 Protokoll der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die in den Vorstandssitzungen, und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem/der Protokollierenden zu unterzeichnen. Die Teilnehmer erhalten ein Protokoll mit der Einladung zur Mitgliederversammlung.
- (2) Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese, als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung, mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.
- (2) Das Vereinsvermögen wird in diesem Fall weiter im Sinne der bisherigen Zielsetzung verwendet. Es wird als Zweckvermögen einem geeigneten Treuhänder zur Verwaltung übertragen.